

Problemstellungen bei Unfällen mit Oldtimern

1. Oldtimerrechtstag 2009

25. bis 26. September 2009, Sinsheim

**Referent: Rechtsanwalt Oliver Roesner LL.M.,
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heidelberg**

1. Unfallregulierung

Bei der Unfallregulierung ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Unfall im Inland mit einem Inländer handelt oder aber um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug.

a. Unfall im Inland mit Inländer

Bei einem Unfall im Inland gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen zu Fragen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach.

Oldtimer erfahren generell keinerlei Privilegierung. Insbesondere sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten ihnen gegenüber nicht höher als gegenüber sonstigen Fahrzeugen (vgl. Rheinschiffahrtsgericht St. Goar vom 01. August 2005, AZ 4 C 2/05 BSchRh; zugänglich über JURIS [sämtliche nachfolgend zitierten Entscheidungen sind, ohne das dies gesondert angeben wäre, ebenfalls über JURIS verfügbar!]).

Besonderheiten ergeben sich bei einigen speziellen Punkten. Auf diese wird nachfolgend näher eingegangen.

aa. Fahrzeugschaden

Grundsatz bei Reparaturwürdigkeit:

Der hohe Stellenwert des Integritätsinteresses rechtfertigt es, dass der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs Kosten aufwendet, die einschließlich des etwaigen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130% zu bemessenden "Opfergrenze" übersteigen (BGH vom 15. Oktober 1991, AZ VI ZR 314/90, NJW 1992, 302).

⚠ Achtung – der BGH spricht gerade nicht von einer starren und absoluten Grenze!

- *„Bei der „Integritätsspitze“ von 30 % ist im übrigen stets zu beachten, dass es sich um keine starre Grenze, sondern um einen Richtwert handelt, der bei den Massenfällen der Kraftfahrzeugschäden in der Regel zu einem gerechten Ergebnis führt, der aber je nach den Besonderheiten des Einzelfalles auch einmal über- oder unterschritten werden kann“ (BGH a.a.O.).*

Zum Teil werden von Instanzgerichten daher auch höhere Überschreitungen für gerechtfertigt erachtet. Als Argumentationshilfe kann gut das Urteil des LG Bonn vom 24. September 2003, AZ 5 S 150/03, herangezogen werden.

- „Die 130-%-Grenze ist zwar keine "starre Grenze", sondern lässt eine Berücksichtigung der "Besonderheiten des Einzelfalles" zu. Für etwaige Besonderheiten hat die Klägerin indes nichts vorgetragen. Die Tatsache, dass ihr Fahrzeug bereits 13 Jahre alt ist, rechtfertigt nach Auffassung der Kammer nicht, es einen Oldtimer gleichzustellen, um ein besonders schutzwürdiges Integritätsinteresse zu begründen. Im Unterschied zu Oldtimern, für die ein eigenständiger Markt besteht und deren Liebhaberwert sich auch in objektiven Marktpreisen niederschlägt, hat das Fahrzeug der Klägerin keinen erhöhten Marktwert aufgrund seines Alters. Im Massengeschäft der Kraftfahrzeugunfälle ist die 130-%-Grenze aus Gründen der Praktikabilität daher strikt anzuwenden“ (LG Bonn a.a.O.).

Zum Teil wird starr an den 130 Prozent festgehalten, z. B. AG Reutlingen vom 23. November 1995, AZ 13 C 888/95 („Auch wenn ein Liebhaberfahrzeug bei einem Verkehrsunfall (wirtschaftlich) total beschädigt wird, für das aufgrund seines Alters kein einschlägiger Gebrauchtwagenpreis mehr existiert und dessen Wert daher nur näherungsweise sachverstan-

dig ermittelt werden kann, können Reparaturkosten nicht in Höhe von 135% des vollen Wiederbeschaffungswertes ersetzt verlangt werden.“).

Besonderheit bei vorsätzlicher Schädigung:

Die zu erstattenden Reparaturkosten können auch in Höhe von mehr als 100 Prozent über den Kosten der Wiederbeschaffung liegen, da sie keine unverhältnismäßigen Aufwendungen darstellen (vgl. OLG Celle vom 08. Juli 2004, AZ 11 U 46/04, NJW-RR 2004, 1681).

➤ **§ 251 BGB**

- (1) *Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.*
- (2) *Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.*

✚ Praxis-Tipps:

- Die Entscheidung bezieht sich auf einen Sachverhalt außerhalb des Straßenverkehrs. Der Grundgedanke (höherer Anspruch bei Vorsatz) lässt sich meiner Meinung nach aber auf jeden Fall auch auf Unfälle übertragen.
- Das OLG Celle stellt auf den Grad des Verschuldens ab. Daher lässt sich auch bei Fällen groben Fehlverhaltens im Straßenverkehr auch ohne Vorsatz auf diese Entscheidung verweisen.

Schadensabrechnung auf Totalschadensbasis:

Abzustellen ist nicht etwa auf den bloßen Gebrauchswert, sondern auf den Marktwert (vgl. KG Berlin vom 30. März 1995, AZ 12 U 5097/93).

- Wirtschaftlich hat der Schädiger den Zustand wie vor dem Unfall herzustellen. Hieraus ergibt sich, dass der Wiederbeschaffungswert dem Preis entspricht, den der Kläger beim Erwerb eines gleichwertigen, einer gründlichen technischen Überprüfung unterzogenen Ersatzfahrzeuges von einem seriösen Händler hätte aufwenden müssen.
- Es ist der Marktwert zu ermitteln, nämlich der Wiederbeschaffungswert, wenn es für das beschädigte Fahrzeug noch einen Markt gibt, bzw. auf einem Spezialmarkt allgemein feststellbare Preise erzielt werden. Hierzu genügt es, wenn sich mehrere Spezialzeitschriften mit dem Kauf und Verkauf eines derartigen Fahrzeuges befassen.
- Dann geht es nicht mehr um das bloße Affektionsinteresse einzelner Liebhaber, sondern um einen echten Marktwert. Es ist in einem solchen Fall nicht etwa nur auf den bloßen Gebrauchswert abzustellen. Wenn ein derartiges Fahrzeug auf dem regionalen seriösen Gebrauchtwagenmarkt nicht mehr erhältlich ist, führt dies zwangsläufig dazu, daß sich die Schätzung des Wiederbeschaffungswerts nach § 287 ZPO an Angeboten auf dem privaten, überregionalen Gebrauchtwagenmarkt orientieren muß, wie er sich in Anzeigen in einschlägigen Zeitschriften dokumentiert.
- Argumentationshilfe bei wirtschaftlichem Totalschaden eines Unikats:

- „Auch bei wirtschaftlichem Totalschaden eines sogenannten Unikats, dh eines Fahrzeugmodells, das zwar auf dem Gebrauchtwagenmarkt - noch - ohne weiteres erhältlich ist, an dem der Geschädigte aber zahlreiche Änderungs- und Umbaumaßnahmen vorgenommen hat (sowohl an Karosserie, Motor, Fahrwerk und Lackierung als auch an der Innenausstattung), lässt sich der Wiederbeschaffungswert auf Gutachtenbasis, nämlich unter Berücksichtigung sämtlicher wertrelevanter Faktoren für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges, ermitteln. Es ist zu beachten, dass der Geschädigte nicht Anspruch auf ein gleiches, sondern nur auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug hat. Bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes hat der sogenannte Liebhaberwert (anders als etwa bei einem sogenannten Oldtimer) außer Betracht zu bleiben.“
 - so AG München vom 07. November 1996, AZ 331 C 2285/96.

bb. Sachverständigenkosten

Der Geschädigte trägt die Beweislast für Art, Umfang und Ausmaß der unfallbedingten Beschädigungen. Zu erstatten sind ihm daher auch die für die Bezifferung erforderlichen Kosten.

- Bei Bagatellschäden bis ca. 750,- Euro (brutto) ist in der Regel kein Gutachten erforderlich.
- Es sollte unbedingt ein Fachmann beauftragt werden!
- Auch die Kosten eines fehlerhaften Sachverständigengutachtens sind grundsätzlich vom Schädiger zu ersetzen, selbst wenn das Gutachten unbrauchbar ist und nicht als Grundlage zur Feststellung der Schadenshöhe dienen kann. Der Sachverständige ist nach herrschender Meinung als Erfüllungsgehilfe des Schädigers anzusehen (vgl. OLG Hamm vom 08. Mai 2001, AZ 27 U 201/01, DAR 2001, 506 m.w.N.).
- Gegen die Feststellungen des Sachverständigen müssen substantiierte Einwendungen durch den Schädiger erhoben werden, anderenfalls sind dessen Feststellungen zu Grunde zu legen (vgl. KG vom 24. November 2005, AZ 12 U 237/04).
- Der Schädiger muss dem Geschädigten auch dann die Kosten eines für erforderlich anzusehenden Privatgutachtens erstatten, wenn der Haftpflichtversicherer bereits einen Gutachtauftrag erteilt oder ein Gutachten vorgelegt hat (vgl. KG vom 01. Juli 1976, AZ 12 U 268/76 und jüngst AG Oldenburg vom 22. April 2008, AZ 22 C 1021/07, mit umfassenden Rechtsprechungsnachweisen). Gerade bei einem Oldtimer kann nichts anderes gelten!

cc. Wertminderung

Hier wird oftmals starr von Versicherungen eingewandt, dass nach der Rechtsprechung eine Wertminderung immer nur in Betracht käme, wenn das geschädigte Fahrzeug nicht älter als fünf Jahre sei und die Laufleistung zum Unfallzeitpunkt nicht mehr als 100.000 Kilometer betragen habe. Dies geht zurück auf eine Empfehlung des Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 1975.

Ausgangspunkt ist das Urteil des BGH vom 23. November 2004 (AZ VI ZR 357/03, NJW 2005, 277). Kernausagen dieses (oft unzutreffend zitierten) Urteiles:

- Der Senat weist darauf hin, bisher nicht abschließend entschieden zu haben, bis zu welchem Alter eines Fahrzeuges bzw. bis zu welcher Laufleistung ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden könne.
- In einem älteren Urteil vom 3. Oktober 1961 habe der Senat die Zubilligung eines merkantilen Minderwerts bei einem Fahrzeug mit einer Fahrleistung von über 100.000 km nicht beanstandet.
- In einer späteren Entscheidung vom 18. September 1979 habe der Senat zwar erwogen, bei Personenkraftwagen könne im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwerts angesetzt werden. Diese Einschätzung habe ich jedoch unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse auf dem Gebrauchtwagenmarkt auf die Überlegung gestützt, dass solche PKW im allgemeinen nur noch einen derart geringen Handelswert hätten, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrete.
- Die Beurteilung war mithin nicht allein auf die Laufleistung des Fahrzeuges bezogen, sondern maßgeblich auf deren Bedeutung für seine Bewertung auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Diese Bedeutung könne sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge (z.B. infolge längerer Haltbarkeit von Motoren, vollverzinkter Karosserien etc.) ändern. Ein entsprechender Wandel auf dem Gebrauchtwagenmarkt spiegele sich insbesondere in der Bewertung von Gebrauchtfahrzeugen durch Schätzorganisationen wie Schwacke und DAT wieder, die in ihren Notierungen inzwischen bis auf 12 Jahre zurückgingen.
- Der vorliegende Fall nötigt den Senat nicht zu einer abschließenden Stellungnahme, bis zu welcher Grenze nach heutigen Maßstäben ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden könne. Das Berufungsgericht habe berücksichtigt, dass sich das Fahrzeug der Klägerin zwar in einem guten Pflegezustand befand, aber eine Laufleistung von 164.000 km auswies und 16 Jahre alt war, wodurch sich der Wiederbeschaffungswert auf (nur) 2.100,- € reduzierte. Bei dieser Sachlage sei es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das Berufungsgericht im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens die tatrichterliche Überzeugung gebildet habe, bei einem solchen Marktpreis werde sich ein Unfallschaden, der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeuges betroffen habe, nicht mehr wertmindernd auswirke.

Konsequenzen:

- Grundgedanke: Ist ein Oldtimer geschädigt, so resultiert hieraus regelmäßig eine Offenbarungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer.
- Damit geht oftmals auch ein Minderwert einher, soweit sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befand und der Fahrzeugwert zum Unfallzeitpunkt nicht zu gering war (€ 5.000,- als Richtgröße?), so dass sich der Unfallschaden tatsächlich fühlbar bemerkbar macht.
- Begründet werden kann der Minderwert meines Erachtens unter anderem auch mit dem Wertzuwachs, den ein Oldtimer regelmäßig – anders als andere Fahrzeuge, deren Wert zuehrend geringer wird – erfährt.
- Der Sachverständige muss hier angehalten werden, entsprechende Feststellungen zu treffen und in sein Gutachten aufzunehmen.

Entscheidungen pro Wertminderung:

- LG Berlin vom 25. Juni 2009, AZ 41 S 15/09.

dd. Nutzungsausfall

Zu unterscheiden ist zwischen dem Anspruch dem Grunde nach und der Höhe nach.

Voraussetzungen für einen Anspruch dem Grunde nach:

- *Kein bloßes Liebhaberfahrzeug*
 - Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 19. Januar 1998, AZ 1 U 178/96; VersR 1998, 911) entschieden, dass zwar grundsätzlich auch dem Eigentümer eines Oldtimers ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zustehen könne. Voraussetzung sei jedoch, dass es sich bei dem Fahrzeug „um ein ständig zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug“ handle, mithin der Oldtimer als ganz normales Verkehrs- und Beförderungsmittel diene. Nutzungsausfall für das bloße Liebhaberfahrzeug sei nicht geschuldet.
 - So auch das Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (Urteil vom 11. März 2002, AZ 1 U 33/01). Voraussetzung für einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung sei danach eine fühlbare Beeinträchtigung des Eigentümers durch die entgangene Nutzungsmöglichkeit. Das ideelle Interesse des Geschädigten, gelegentlich auch das Oldtimerfahrzeug nutzen zu können, rechtfertige danach die Annahme eines wirtschaftlichen Schadens und damit einen Anspruch auf Nutzungsausfall nicht. Wörtlich ist in dem Urteil Folgendes ausgeführt: *„Außer dem beschädigten Fahrzeug besaß der Kläger zwei weitere Fahrzeuge, die er uneingeschränkt nutzen konnte. Sein ideelles Interesse, gelegentlich auch das Oldtimer-Fahrzeug nutzen zu können, rechtfertigt bei Verlust dieser Nutzungsmöglichkeit nicht die Annahme eines wirtschaftlichen Schadens. Danach gilt auch bei Nutzungsausfall eines Oldtimer-Fahrzeuges, dass der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung entfällt, wenn der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar ist.“*
 - *Grundlage dieser Rechtsprechung:* Entscheidung des Großen Senats des BGH vom 09. Juli 1986 (AZ GSZ 1/86).
- *Verzicht auf das Fahrzeug*
 - Der Geschädigte musste tatsächlich aufgrund des eingetretenen Schadens auf sein Fahrzeug verzichten. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug angesichts der Geringfügigkeit der Beschädigung nicht reparieren oder beschafft er sich sogleich ein Ersatzfahrzeug, so kann er für die hypothetische Zeit der Reparatur eine Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangen. Erforderlich ist also, dass tatsächlich ein Ausfall eingetreten ist, was gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auch im Streitfalle nachzuweisen ist.
- *Verzicht fühlbar*
 - Weitere Voraussetzung ist, dass tatsächlich der Ausfall der Nutzung des Fahrzeuges für den Geschädigten fühlbar geworden ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Nutzungswille vorhanden gewesen ist und auch eine Möglichkeit der Nutzung gegeben war. Beispielsweise kann derjenige, der aufgrund eines Unfallereignisses verletzt worden ist und das Fahrzeug verletzungsbedingt ohnehin nicht hätte nutzen können oder sich während der Reparaturvorname im Ausland aufhielt, einen Anspruch auf Nutzungsausfall nicht geltend machen. Anders wäre dies wiederum nur dann zu beurteilen, wenn das Fahrzeug regelmäßig auch von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Per-

sonen schon vor dem Unfall benutzt worden ist und auch während des Ausfallzeitraumes benutzt worden wäre.

- *Kein Ersatzfahrzeug*
 - Derjenige, der neben dem geschädigten Fahrzeug über ein weiteres Fahrzeug verfügt, dessen Einsatz ihm auch zuzumuten ist, hat keinen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung.
- *Nur private Nutzung?*
 - AG Heidenheim vom 16. Januar 2009, AZ 5 C 182/09 (noch nicht veröffentlicht) im Anschluss an OLG Stuttgart vom 12. Juli 2006 (NJW 2007, 1696).

Anspruch der Höhe nach:

- *Zeitlicher Umfang des Anspruchs:*
 - Erforderlicher Zeitraum; dies muss keinesfalls dem sachverständig prognostizierten Zeitraum entsprechen: vgl. AG Heidenheim a. a. O. (84 Tage).
 - Verzögerungen durch etwaiges Werkstattverschulden gehen zu Lasten des Schädigers (solange kein Auswahlverschulden vorliegt).
 - Bei Oldtimern darf nach LG Berlin vom 08. Januar 2007 (AZ 58 S 142/06, DAR 2008, 706) der Eingang auch eines zeitaufwändigen Gutachtens abgewartet werden (21 Tage im konkreten Fall).
- *Höhe der täglichen Entschädigung:*
 - *Grundsatz:* BGH vom 23. November 2004 (AZ IV ZR 357/03, NJW 2005, 277)
 - Der Tatrichter ist aus Rechtsgründen nicht gehalten, in jedem Einzelfall bei der Beurteilung der entgangenen Gebrauchsvorteile eine aufwendige Berechnung anzustellen, sondern darf grundsätzlich im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO bei der Schadensschätzung eingeräumten Ermessens aus Gründen der Praktikabilität und der gleichmäßigen Handhabung typischer Fälle weiterhin mit den in der Praxis anerkannten Tabellen arbeiten, selbst wenn das Fahrzeug darin nicht mehr aufgeführt ist.
 - Das Zugrundelegen der bloßen Vorhaltekosten, aber auch eine Herabstufung in den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch um zwei Gruppen lässt danach keine Rechtsfehler erkennen.
 - *Unterschiedliche Entscheidungen der Instanzgerichte*
 - Voller Ersatz z. B. LG Dortmund vom 30. September 2005, AZ 21 O 504/04; AG Düsseldorf vom 02. Dezember 1996, AZ 44 C 4068/96.
 - Vorhaltekosten z. B. Schleswig-Holsteinisches OLG vom 12. August 2004, AZ 7 U 10/04).
 - Frage der sorgfältigen anwaltlichen Begründung im Einzelfall!

ee. Mietwagenkosten

Ein Ersatz ist unter den gleichen Voraussetzungen wie Nutzungsausfall geschuldet. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ist empfehlenswert bei gewerblichen Mandanten aufgrund der divergierenden Rechtsprechung zum Anspruch auf Nutzungsausfall hier.

Weitere Stichpunkte:

- Erkundigungspflichten des Geschädigten hinsichtlich verschiedener Tarife?
- Schwackeliste / Fraunhoferliste.

ff. Personenschaden

Ein Mitverschulden bei der (Mit-)Fahrt in einem nicht mit Anschnallgurten versehenen Oldtimer kann - so keine Pflicht zur Nachrüstung besteht – dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

✚ LG Köln vom 08. November 2007, AZ 2 O 497/06 (DAR 2008, 707):

- Fahrt in einem Anfang der 60er Jahre produzierten Pkw Roadster MGB 67.
- Das Fahrzeug war seit seiner Produktion weder mit Befestigungspunkten für die Anbringung von Sicherheitsgurten ausgerüstet noch mit Sicherheitsgurten. Es war zum Unfallzeitpunkt weder umbau- noch nachrüstspflichtig. Die nachträgliche Anbringung von Sicherheitsgurten wäre nur mit erheblichen technischen Veränderungen möglich gewesen, da die Befestigungspunkte für Sicherheitsgurte stabil angebracht werden müssen.
- Der Kläger meint, er müsse sich kein Mitverschulden anrechnen lassen, weil er in dem historischen Fahrzeug ohne Sicherheitsgurte mitgefahren sei. Die beiden Sitze des Fahrzeugs hätten der zulässigen Benutzung entsprochen. Die Rechtsauffassung der Beklagten laufe darauf hinaus, dass jeder, der einen Oldtimer fahre oder mit einem Oldtimer mitfahre, der nicht mit Sicherheitsgurten nachrüstbar sei, sich in jedem Fall einen Mitverschuldenseinwand entgegenhalten lassen müsse. Die mit einem Oldtimer erreichbaren Geschwindigkeiten seien nicht so hoch wie bei einem heute im Verkehr zugelassenen adäquaten Fahrzeug. Mit derartigen Oldtimerfahrzeugen werde wegen der Technik im wesentlichen auch langsamer gefahren als mit aktuellen Fahrzeugen. Der Kläger habe daher, als er sich zu der Fahrt mit dem Oldtimer entschloss, durchaus davon ausgehen können, dass das Gefahrenpotenzial wegen der niedrigeren Geschwindigkeiten auch deutlich geringer sein werde als bei einem modernen, schnellen und fahrwerktechnisch für den heutigen Verkehr zugelassenen Fahrzeug.
- Das Gericht ist von einer Haftung dem Grunde nach von 100 % ausgegangen.
- Unstreitig war, dass keine Verpflichtung bestand, das Anfang der 60er Jahre erbaute Fahrzeug nachträglich mit Sicherheitsgurten auszurüsten. Der Gesetzgeber hat erste Maßnahmen der Ausrüstungsvorschriften erst durch Erlass des Abs. 7 des § 35 a StVZO am 20. Juni 1973 ergriffen, indem er mit Wirkung vom 01. Januar 1974 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge die Mitführung der modernen 3-Punkt-Gurte vorschrieb.
- Das Unterlassen von Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit sei im Verhältnis zum Schädiger nur dann vorwerfbar, wenn sich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise dahin gebildet habe, dass jeder Einsichtige und Vernünftige sie anzuwenden pflegt. Ein solches Bewusstsein der beteiligten Kreise bestehe nicht bei der Benutzung von Oldtimern, die für den Straßenverkehr zugelassen, aber nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet seien.

Solche Oldtimer würden regelmäßig auch ohne Sicherheitsgurte benutzt. Dies begründet auch dann keinen Mitverschuldenseinwand gemäß § 254 BGB, wenn der Benutzer grundsätzlich wisse, dass die Benutzung eines Sicherheitsgurtes Unfallrisiken erheblich mindere, da er sich sozialadäquat verhalte.

So auch schon zuvor bei Mitfahrt auf Rücksitz Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichtes (Urteil vom 27. August 1998, AZ 3 U 1018/97; NZV 1999, 510):

- Fahrzeug aus dem Jahr 1969, welches auf den Rücksitzen noch nicht mit Sicherheitsgurten ausgestattet war und auch noch nicht ausgestattet sein musste.
- *„Waren aber Sicherheitsgurte weder vorhanden noch vorgeschrieben, liegt darin kein Mitverschulden, dass der Kläger nicht angeschnallt war.“*

✚ Anders bei Mitfahrt auf einem nicht mit Gurt versehenen Platz auf der Mitte der Rückbank OLG Karlsruhe (Urteil vom 09. Juli 1999, AZ 10 U 55/99; DAR 1999, 422):

- Die Klägerin saß zum Unfallzeitpunkt auf der Rückbank des Pkw in der Mitte zwischen zwei weiteren Mitfahrerinnen. Bei dem Unfallfahrzeug handelte es sich um ein sogenanntes zwei-plus-zweisitziges Coupe, das auf der Rückbank für zwei Personen zugelassen war und auch nur zwei Personen Platz bot. Für die beiden vorgesehenen Plätze auf der Rückbank waren Sicherheitsgurte vorhanden.
- Der in der Mitte sitzenden Klägerin konnte daher nicht der Vorwurf gemacht werden, einen vorhandenen Gurt nicht benutzt zu haben.
- Die Klägerin hat sich jedoch nach Auffassung des OLG Karlsruhe in eine Situation begeben, in der sie erkennbar einer höheren Gefährdung ausgesetzt war. Der von der Klägerin eingenommene Platz war kein ausgewiesener Sitzplatz in dem für vier Personen zugelassenen Sportcoupe. Da die höchstzulässige Zahl der in einem Pkw zu befördernden Personen gesetzlich nicht bestimmt sei, könne nicht der Vorwurf erhoben werden, dass sich mehr Personen in dem Fahrzeug befunden hätten als Plätze und Gurte vorhanden waren.
- Die Klägerin habe jedoch bewusst durch die Mitfahrt auf einem von der Konstruktion des Pkw nicht vorgesehenen und daher auch nicht mit einem Gurt versehenen Platz auf der Mitte der Rückbank eine Risikoerhöhung im Falle eines Unfalls in Kauf genommen, die dazu führe, dass sie eine Mitverantwortung für den Schaden in Form einer Quote tragen müsse (vorliegend 20 %).

Position Haushaltsführungsschaden nicht übersehen!

gg. Anwaltskosten

Ausgangspunkt ist das Urteil des BGH vom 08 November 1994, AZ VI ZR 3/94 (DAR 1995, 67).

✚ Leitsätze:

- „Ist in einem einfach gelagerten Schadensfall - hier: bei Beschädigung von Autobahneinrichtungen durch Kraftfahrzeuge - die Haftung nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein Anlass zu Zweifeln an der Ersatzpflicht des Schädigers besteht, so ist für die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Versicherung die Einschaltung eines Rechtsanwalts nur dann erforderlich, wenn der Geschädigte selbst hierzu aus besonderen Gründen wie etwa Mangel an geschäftlicher Gewandtheit nicht in der Lage ist.“
- Jedoch kann der Geschädigte - auch eine Behörde - die weitere Bearbeitung des Schadensfalls auf Kosten des Schädigers einem Rechtsanwalt übertragen, wenn die erste Anmeldung nicht zur unverzüglichen Regulierung des Schadens führt.“

✚ Nachfolgende Rechtsprechung der Instanzgerichte:

- Mehrheitlich wird Privatpersonen (Mangel an geschäftlicher Gewandtheit) grundsätzlich ein Erstattungsanspruch zuerkannt.
- Bei Gewerbetreibenden / Unternehmen / Behörden wird zum Teil danach unterschieden, ob es sich um einen dem Grunde und der Höhe nach einfachen Unfall handelt und bei einfachen Fällen eine Erstattung verneint (meines Erachtens zu Unrecht, da es einen „einfachen Fall“ eigentlich nicht gibt und Waffengleichheit herrschen muss).

✚ Besonderheit bei Oldtimern:

- Hier sind immer Spezialkenntnisse sowohl in juristischer als auch in technischer Hinsicht erforderlich.
- Einfache Fälle gibt es somit nicht, so dass immer eine Erstattungsfähigkeit gegeben ist.

b. Besonderheiten beim Unfall mit Auslandsbezug

Unfall in Deutschland mit ausländischem Fahrzeug:

Es gilt immer deutsches Schadenersatzrecht, geklagt werden kann in Deutschland.

Mitgliedsstaat Grüne Karte

- Anspruch kann gegenüber dem Deutschen Büro Grüne Karte e. V. geltend gemacht werden.
- Dieses ist auch aktivlegitimiert.
- www.gruene-karte.de

Kein Mitgliedsstaat Grüne Karte

- Ansprüche müssen unmittelbar gegen den Fahrer / den Halter / die Versicherung geltend gemacht werden.

Unfall im Ausland mit Inländer:

Die Versicherung des Gegners kann auch in Deutschland verklagt werden (Sitz der Niederlassung). Ein gemeinsamer Gerichtsstand in Deutschland besteht jedoch nicht.

Es gilt materielles deutsches Recht.

Unfall im Ausland mit Ausländer:

Bis zum 20. Januar 2004 (Umsetzung der 4. KH-Richtlinie) mussten die Ansprüche gegenüber dem ausländischen Versicherer im Ausland geltend gemacht werden

- Seit dem 20. Januar 2004 gilt die 4. KH-Richtlinie. Es bestehen nunmehr eine Auskunftsstelle, ein Schadensregulierungsbeauftragter, der über die Auskunftsstelle in Erfahrung gebracht werden kann, und eine Entschädigungsstelle (diese ist in Deutschland die Verkehrsofferhilfe e.V [www.verkehrsofferhilfe.de]).
- Es existiert jetzt in Umsetzung der 5. KH-Richtlinie auch ein Gerichtsstand in Deutschland.
- Materiell gilt nach Art. 40 EGBGB jedoch weiterhin grundsätzlich das Recht des Deliktsortes.

2. versicherungsrechtliche Fragen rund um den verunfallten Oldtimer

Eingegangen wird nachfolgend kurz auf die Reform des VVG sowie die Sparten Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung.

a. VVG 2008

Zum 01. Januar 2008 hat das VVG erhebliche Veränderungen erfahren.

aa. Reform des VVG

Das VVG ist 1908 in Kraft getreten.

Es enthält zum einen allgemeine Vorschriften für sämtliche Versicherungen, daneben aber auch spezielle Vorschriften für bestimmte Versicherungssparten und ist Grundlage für alle privaten Versicherungen (ca. 430 Millionen im Jahr 2005).

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Vermittlerrechtes vom 19. Dezember 2006 traten zunächst in diesem Bereich bereits zum 22. Mai 2007 erhebliche Änderungen ein.

- Einführung des Vermittlerregisters (www.Vermittlerregister.info) und der Erlaubnispflicht für Vermittler.
- Festlegung erhöhter Anforderungen an die Qualifikation der Vermittler.
- Verankerung umfangreicher Mitteilungs- und Beratungspflichten.

Aufgrund seines Alters war eine „Rundum-Erneuerung“ des VVG auch im Übrigen dringend nötig.

Das Bundesministerium der Justiz hat zum bisherigen VVG und den Hintergründen der Reform folgendes ausgeführt:

- „Das geltende Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stammt aus dem Jahre 1908. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wird es nicht mehr vollständig gerecht.
- Um das Versicherungsvertragsrecht mit der rechtspolitischen und tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen, reichen punktuelle Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr aus. Vielmehr ist eine Gesamtreform erforderlich.

- Der Entwurf berücksichtigt auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005, insbesondere zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, und des Bundesgerichtshofs, der sich in einer Entscheidung vom 12. Oktober 2005 u. a. zur Berechnung von Mindestrückkaufswerten geäußert hat.
- Die Lebensversicherung hat eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft bestanden in Deutschland im Jahre 2005 430 Millionen Versicherungsverträge, davon 94 Millionen Lebensversicherungsverträge mit gebuchten Brutto-Beiträgen von 72,6 Mrd. Euro.“

Die Änderungen dienen im Schwerpunkt dem Verbraucherschutz. Bislang war eine strukturelle Ungleichbehandlung festzustellen, beispielsweise hinsichtlich

- der Sechs-Monats-Frist nach § 12 Abs. 3 VVG a. F.,
- des Alles-oder-Nichts-Prinzips und
- des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie in § 40 VVG a. F.

Inkrafttreten und Geltungsbereich:

Das Gesetz gilt seit seinem Inkrafttreten zum 01. Januar 2008 für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

Auf laufende Verträge, also auf alle Verträge, die vor dem 01. Januar 2008 abgeschlossen worden sind (sog. Altverträge), findet zum Teil noch das alte Recht Anwendung.

Umstellungsverfahren:

Der Versicherer konnte seine Versicherungsbedingungen für Altverträge, soweit diese von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes abweichen, bis zum 01. Januar 2009 einseitig ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers an das neue VVG anpassen, sofern er dem Versicherungsnehmer die geänderten Versicherungsbedingungen unter Kenntlichmachung der Unterschiede spätestens einen Monat vor dem 01. Januar 2009 mitteilte (Artikel 1 Abs. 2 EG-VVGE).

Hat der Versicherer von dem Umstellungsverfahren aufgrund des erheblichen Aufwandes keinen Gebrauch gebracht, stellt sich die Frage der Wirksamkeit der Klauseln, die gegen halbzwingende Vorschriften des jetzt gültigen VVG verstoßen oder mit wesentlichen Grundgedanken der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr vereinbar sind (§ 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Als Folge der etwaigen Unwirksamkeit einer Klausel wird die durch die unwirksame Regelung entstehende Lücke durch Gesetzesrecht gefüllt.

- Soweit eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, besteht für die Versicherer hierdurch kein großes Risiko.
- Die neue gesetzliche Regelung wäre auch bei Durchführung des Umstellungsverfahrens zur Geltung gekommen.

Problematisch ist für den Versicherer ein Verzicht auf das Umstellungsverfahren jedoch in Hinblick auf diejenigen Klauseln, für die keine gesetzliche Regelung existiert, die in die durch die unwirksame Klausel entstandene Lücke treten könnte. Ein Beispiel hierfür sind die vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.

- Welche Obliegenheiten der Versicherungsnehmer zu beachten hat und die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit ergeben sich nicht aus dem Gesetz, sondern allein aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- Das Versicherungsvertragsgesetz regelte in § 6 VVG a. F. lediglich die zum Schutz des Versicherungsnehmers gebotenen Einschränkungen der Leistungsfreiheit.
- Wird eine solche Klausel in den Versicherungsbedingungen unwirksam, fehlt eine gesetzliche Regelung, die in die entstandene Lücke treten könnte.
- Je nach Ausgestaltung der Klausel droht dem Versicherer der vollständige Verlust der Möglichkeit, sich auf eine vermeintliche Verletzung einer (ursprünglich vereinbarten) Obliegenheit zu berufen.

✚ Praxis-Tipp:

- *Bei Altverträgen ist immer kritisch zu hinterfragen, was tatsächlich Vertragsgrundlage ist und auf welche Regelungen sich gegebenenfalls der Versicherer überhaupt noch berufen kann!*

bb. Änderungen der allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Teils

Vertragsschluss und Information:

Den Versicherer trifft nunmehr nach § 7 Abs. 1 VVG eine umfassende Informationspflicht, und zwar „rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung“. Ein Verzicht durch den Versicherungsnehmer ist durch eine „gesonderte schriftliche Erklärung“ möglich, wobei dann allerdings eine Nachholung erforderlich ist.

- Bei Verstoß beginnt die Widerrufsfrist nach § 8 VVG nicht zu laufen.
- Daneben sind Schadenersatzansprüche denkbar über § 311 BGB.

Beratung und Dokumentation:

Bereits seit dem 22. Mai 2007 bestehen für Versicherungsvermittler (Oberbegriff für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler) Beratungspflichten. Seit dem 01. Januar 2008 sind daneben auch dem Versicherer umfassende Beratungspflichten auferlegt worden, und zwar laufend.

- Ein Verzicht ist auch hier möglich.
- Bei Verletzungen kommt ein Schadenersatzanspruch in Betracht, wobei Verschulden vermutet wird.
- Keine Beratungspflichten bei Vermittlung über Makler und bei Fernabsatz.

Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG und Verjährung:

Die Regelung des § 12 Abs. 3 VVG (Sechs-Monats-Frist) ist ersatzlos entfallen (Vorsicht gegebenenfalls bei Altfällen!).

Die Verjährung richtet sich nunmehr nach den Vorschriften des BGB und beträgt nicht mehr zwei Jahre (bzw. fünf Jahre bei der Lebensversicherung) wie zuvor.

cc. Änderungen im Bereich der Anzeigepflicht, der Gefahrerhöhung und bezüglich anderen Obliegenheiten

Anzeigepflicht:

Die Gefahrumstände sind nur noch bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer anzugeben (keine Nachmeldeobligiertheit mehr).

- Eine Vermutung für die Gefahrerheblichkeit besteht nicht mehr.
- Bei Verstoß kommen für den Versicherer Rücktritt und Kündigung in Betracht.
- Daneben besteht die Möglichkeit der rückwirkenden Bedingungsanpassung.
 - Diese Rechte erlöschen fünf Jahre nach Vertragsschluss (dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist).

Praxis-Tipp:

- Zurückweisung nach § 174 BGB (Originalvollmacht!) in Hinblick auf die Monats-Frist des § 21 Abs. 1 S. 1 VVG.

Gefahrerhöhung:

Bei Vorliegen einer subjektiven (vom Versicherungsnehmer gewollter oder veranlasster) oder objektiven (vom Versicherungsnehmer nicht gewollter oder veranlasster) Gefahrerhöhung kommen als mögliche Rechtsfolgen die Kündigung, ein Anspruch auf eine erhöhte Prämie und / oder Leistungsfreiheit in Betracht.

Besonderheit bei der Leistungsfreiheit nunmehr:

- Im Falle grober Fahrlässigkeit besteht (nur noch) ein quotales Leistungskürzungsrecht.
- Das Alles-oder-Nichts-Prinzip wurde aufgegeben.

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit:

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ist es zu einem Wegfall der Möglichkeit der Sanktionierung einfacher Fahrlässigkeit gekommen.

- Auch hier Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips.
- Weitgehende Gleichbehandlung von Obliegenheiten vor und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie:

Dieser Grundsatz wurde aufgegeben.

dd. Änderungen im Bereich der Schadenversicherung

Der bisherige § 61 VVG a. F. wurde zum § 81 VVG und lautet nunmehr wie folgt:

- *(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.*
- *(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.*

Achtung: § 81 VVG betrifft den Bereich der (Kraftfahrt-)Haftpflichtversicherung nicht!

Sinnvolle Regelung insbesondere bei Angelegenheiten auf der Kippe (z. B. Fälle des Rotlichtverstoßes).

Der vormalige § 67 VVG a. F. wurde zum § 86 VVG.

- *(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.*
- *(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.*
- *(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.*

Vom Grundsatz bleibt die Regelung unverändert (Quotenvorrecht).

Besonderheiten:

- Auch hier Ende des Alles-oder-Nichts Prinzips.
- Begünstigt sind jetzt auch Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

ee. weitere für den Oldtimer-Anwalt relevante Änderungen

Das Anerkennnisverbot im Bereich der Haftpflichtversicherung ist weggefallen (vgl. § 105 VVG).

Ein allgemeiner Direktanspruch, wie eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehen, besteht weiterhin nicht. § 115 VVG lautet nunmehr wie folgt.

- (1) *Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,*
 - 1. *wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder*
 - 2. *wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder*
 - 3. *wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.*
- *Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.*
- (2) *Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.*

Es kann jetzt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers geklagt werden, die Regelung zum Gerichtsstand in § 215 VVG ist nunmehr folgende:

- (1) *Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.*
- (2) *§ 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.*
- (3) *Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.*

b. Kfz-Versicherung (anhand der AKB 2008)

aa. Haftpflichtversicherung

bb. Kaskoversicherung

cc. Autoschutzbrief

dd. Kfz-Unfallversicherung

=> auch an mögliche sonstige Unfallversicherungen denken!

c. Rechtsschutzversicherung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die ARB 2009.

aa. Einführung / Grundlagen

Bedeutung für die anwaltliche Praxis:

- *Verträge im Jahr 2008: 20.567 Millionen (ca. 40 Millionen Versicherte).*
- *Leistungen der Versicherer im Jahr 2008: 2.275 Milliarden.*

Begriff „Rechtsschutz“:

- Dieser ist jetzt definiert in § 125 VVG wie folgt:
 - *Bei der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen.*
- Die Sorgeleistung steht entgegen der Formulierung nicht gleichberechtigt neben der Kostentragung. Sorgeleistung erfolgt nur in seltenen Fällen (Beauftragung eines Anwaltes durch den Versicherer bei Eilbedürftigkeit bzw. Benennung eines Rechtsanwaltes, § 17 Abs. 1 ARB 2009; Vornahme von Übersetzungen und Zahlung von Kautionen, § 5 Abs. 5 ARB 2009).
- Eine echte Sorgeleistung im Sinne von Rechtsberatung ist den Versicherern untersagt – anders als in sonstigen Staaten Europas, in denen zum Teil Angestellte der Versicherungen die gesamte außergerichtliche beratende Tätigkeit erbringen.
 - Stichpunkt Rationalisierungsabkommen und ähnliches.
- Absolut im Vordergrund in Deutschland steht die Kostentragung.

Entwicklung der Versicherungsbedingungen:

Zunächst gab es die ARB 54, die ARB 69 und die ARB 75. Nur die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigten Musterbedingungen durften vereinbart werden. Die Pflicht zur Vorabgenehmigung der verwendeten Bedingungen durch das BAV ist aufgrund der Dritten EG-Richtlinie-Schadensversicherung aus dem Jahr 1992 zum 01. Juli 1994 entfallen.

Die ARB 94 und nachfolgende Bedingungswerke differieren daher je nach Gesellschaft erheblich. Sowohl die ARB 94 als auch die ARB 2000 als auch die ARB 2009 stellen vom GDV empfohlene Musterbedingungen dar. Ausschlüsse wurden präzisiert (Baurisiko / Spiel und Wette) und an BGH-Urteile angepasst, Leistungen zum Teil erweitert (Opferrechtsschutz), mehr jedoch reduziert.

✚ Praxis-Tipps:

- *Im Einzelfall unbedingt immer den Versicherungsschein und die vereinbarten ARB vorlegen lassen.*
- *Die meisten Gerichtsentscheidungen betreffen die ARB 75 – die Entscheidungen können jedoch nicht einfach zwanglos auf andere ARB übertragen werden, wie dies insbesondere Versicherungen gerne tun.*
- *Falls sich die Frage, welche Bedingungen zu Grunde liegen, nur über den Versicherungsschein beantworten lässt, ist dieser bei der Versicherung anzufordern (§ 3 Abs. 3 VVG gibt das Recht, eine Abschrift des Versicherungsschein einzufordern).*
- *Entscheidend sind grundsätzlich die Bedingungen, die ursprünglich vereinbart worden sind, und nicht etwaige spätere Bedingungswerke.*

Rechtsnatur und Auslegung von Versicherungsbedingungen:

Sämtliche Versicherungsbedingungen stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB dar.

- Für die Auslegung ist maßgebend der objektive Inhalt und typische Sinn der Klausel unter Abwägung der Interessen der bei der jeweiligen Versicherung jeweilig beteiligten Kreise.
- Ausgehend vom Wortlaut ist über den Sinnzusammenhang der Zweck der einzelnen Vorschriften zu erforschen. Beim Wortlaut ist an sich vom Sprachgebrauch des täglichen Lebens auszugehen und die Verständnismöglichkeit des durchschnittlichen Versicherungsnehmers zugrunde zulegen.
- Einem vom Versicherer verfolgten Regelungszweck kommt nur insoweit Bedeutung zu, als der typischerweise angesprochene Kreis der Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei aufmerksamer Durchsicht und verständiger Würdigung der Klauselfassung unter Berücksichtigung des sich ihm darbietenden Sinnzusammenhanges den Zweck in den verwendeten Formulierungen verstehen kann.
- Die Entstehungsgeschichte, die dem Versicherungsnehmer typischerweise unbekannt ist hat bei der Auslegung außen vor zu bleiben, ebenso die Motivation des Versicherers.
- Bleiben bei der Auslegung Zweifel, so gehen diese zu Lasten des Versicherers als Verwender. Ausnahme: Ausdrücke, mit denen die Rechtssprache einen fest umrissenen Begriff verbindet. Hier ist davon auszugehen, dass auch die Versicherungsbedingungen nichts anderes darunter verstehen.

✚ Praxis-Tipp:

- *Gegenüber Versicherungen mit Zweifeln bei der Auslegung argumentieren (Versicherer scheuen Präzedenzurteile).*

bb. gesetzliche Grundlagen und Besonderheiten der Rechtsschutzversicherung

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 125 bis 128 VVG.

Schadensabwicklungsunternehmen, § 126 VVG:

Wer ist richtiger Beklagter bei einer Deckungszusage durch die A. Schadensabwicklung GmbH, die für die angeschriebene A. Rechtsschutz AG geantwortet hat?

- § 126 Abs. 2 VVG sieht vor, dass in solchen Fällen Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen geltend zu machen sind.
- Der etwaig verklagten Rechtsschutzversicherung würde die Passivlegitimation fehlen!

Freie Anwaltswahl, § 127 VVG:

Gutachterverfahren, § 128 VVG:

Falls der zugrundeliegende Sachverhalt keine Erfolgsaussichten bietet und der Versicherer seine Leistungspflicht ohne Hinweis auf das Gutachterverfahren verneint, kommt § 128 S. 3 VVG zum Tragen („... gilt das Rechtsschutzbedürfnis im Einzelfall als anerkannt.“).

Praxis-Tipp:

- *Es kann sich anbieten, einen Versicherer zur Verneinung der Leistungspflicht zu „provizieren“. In der Regel unterbleibt der erforderliche Hinweis, und Deckung gilt als gegeben.*
- *Aber Achtung: Unter Umständen ist dann ein tatsächlich aussichtsloser Prozess zu führen!*

grobe Fahrlässigkeit:

§ 81 VVG ist zu Gunsten des Versicherungsnehmers abbedungen (Ordnungswidrigkeiten sind beispielsweise grundsätzlich auch im Falle der vorsätzlichen Begehung versichert. Beispiel: bewusstes zu schnelles Fahren).

Quotenvorrecht:

Nach § 86 Abs. 1 VVG gilt das Quotenvorrecht (§ 86 Abs. 1 S. 2 VVG: „Der Übergang [nach S. 1] kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.“).

- Der Schaden des Versicherten soll zunächst ersetzt werden.
- Der Versicherte bleibt daher in Höhe der Differenz zwischen seinem Schaden und der Versicherungsleistung Gläubiger der Ersatzforderung.
- Insoweit kann er sich vor dem Versicherer befriedigen.

Diese Grundsätze sind bekannt aus dem Bereich der Kaskoversicherung. Ein Quotenvorrecht besteht jedoch auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung (Beispiel: Kostenquote- lung im Zivilprozess bei vereinbarter Selbstbeteiligung. Gegenseite zahlt auf den Kostenfest- setzungsbeschluss an den Anwalt. Dieser Betrag steht bis zur Höhe der Selbstbeteiligung dem Versicherungsnehmer zu.).

cc. Aufbau der ARB 2009 / Prüfungsreihenfolge

Die ARB 2009 (ebenso die ARB 2000 und 2004) bestehen aus einem Allgemeinen Teil (§§ 1 bis 20) und einem Besonderen Teil (§§ 21 bis 29).

✚ Prüfungsreihenfolge:

- *Welche Rechtsschutzform des besonderen Teils ist vereinbart? Fällt der Sachverhalt in einen versicherten Lebens-Bereich?*
- *Falls ja – fällt er auch unter eine der Leistungsarten in § 2 ARB 2009?*
- *Falls ja – liegt ein Ausschluss nach § 3 ARB 2009 vor?*
- *Falls nein – liegt ein Versicherungsfall im Sinne von § 4 ARB vor?*
- *Falls ja – Deckung besteht.*

dd. das Versicherungsverhältnis

Es bestehen hier folgende Besonderheiten:

Kündigung im Schadensfall

Die Möglichkeit der Kündigung nach einem Versicherungsfall ist in § 13 ARB 2009 geregelt.

✚ Praxis-Tipp:

- *Viele Versicherer haben die Einführung des RVG zum Anlass genommen, den Bestand zu bereinigen und tun dies noch immer, indem sie nach § 13 Abs. 2 ARB 2009 kündigen.*
- *Im Interesse des Mandanten sollte im Falle einer Kündigung eine Zurückweisung nach § 174 BGB erfolgen.*
- *Wichtig hierbei: So kündigen, dass die Monatsfrist nicht mehr gewahrt werden kann und Originalvollmacht begeben.*
- *Gleichzeitig Eigenkündigung aussprechen und / oder das Herbeiführen einer einvernehmliche Vertragsaufhebung versuchen (Uni-Wagnis-Datei!).*
 - *Besser noch: Nicht durch eine übereilte und unter Umständen unnötige Deckungsanfrage eine Kündigung provozieren und dadurch einen guten „Altvertrag“ gefährden!*

Rechtsbeziehungen zwischen Rechtsschutzversicherung, Versicherungsnehmer und Anwalt: Vertragliche Beziehungen bestehen im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer und im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Anwalt, nicht jedoch im Verhältnis zwischen Versicherer und Anwalt (auch im Falle der Beauftragung des Anwaltes durch den Versicherer erfolgt die Beauftragung im Namen des Versicherungsnehmers, vgl. § 17 Abs. 2 ARB 2009).

✚ Praxis-Tipps:

- *Unbedingt Vorschüsse anfordern!*
- *Zahlung der Versicherung erfolgt für den Versicherungsnehmer.*
- *Ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Anwalt selbst besteht grundsätzlich nicht.*

- Bei Zahlung des Versicherers unter Vorbehalt der späteren Rückforderung muss dem Vorbehalt unverzüglich widersprochen werden, da ansonsten eine stillschweigende Vereinbarung zwischen Versicherer und Anwalt, die zur Rückzahlung verpflichtet, angenommen werden kann.

Nicht gedeckt sind die Kosten der Einholung einer Deckungszusage (Ausnahme: Verzug bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes). Diesen trifft eine Hinweispflicht gegenüber dem Mandanten, falls ihm gegenüber eine Abrechnung erfolgen soll.

✚ Praxis-Tipp:

- Kostenerstattungsansprüche gehen nach § 17 Abs. 8 ARB 2009 über. Für das Miteinklagen der Geschäftsgebühr besteht somit ohne entsprechende Vereinbarung mit der Versicherung keine Aktivlegitimation!
- Vorsicht bei der Auszahlung etwaig von Dritten gezahlter Beträge an den Mandanten!
- Die fehlende Aktivlegitimation stellt eine mögliche Einwendung im Kostenfestsetzungsverfahren im Falle des Unterliegens dar.
- Umgekehrt ist eine Abstimmung mit der eigenen Rechtsschutzversicherung hinsichtlich der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen erforderlich.

ee. Rechtsschutzformen (§§ 21 bis 29 ARB 2009)

Die ARB 2009 kennen – wie auch ihre Vorgängerinnen - keine Vollrechtsschutzversicherung, sondern nur die Versicherung einzelner Risikobereiche. Alles andere wäre unbezahlbar.

Die Prüfung, ob ein Sachverhalt versichert ist, fängt immer hier im Besonderen Teil an!

✚ Wiederholung der Prüfungsreihenfolge

- *Welche Rechtsschutzform des besonderen Teils ist vereinbart? Fällt der Sachverhalt in einen versicherten Lebens-Bereich?*
- *Falls ja – fällt er auch unter eine der Leistungsarten in § 2 ARB 2009?*
- *Falls ja – liegt ein Ausschluss nach § 3 ARB 2009 vor?*
- *Falls nein – liegt ein Versicherungsfall im Sinne von § 4 ARB vor?*
- *Falls ja – Deckung besteht.*

Es besteht die Möglichkeit der Versicherung der Bereiche Verkehrsrecht, des privaten Bereichs, des beruflichen Bereichs, des Grundstücksbereich und die entsprechender Kombinationen.

Außerhalb der isolierten Versicherung der Bereiche Verkehrsrecht und Grundstücksrecht wird unterschieden zwischen Nichtselbständigen und Selbständigen bzw. Landwirten.

Ein allgemeiner Vertragsrechtsschutz lässt sich für Selbständige nicht mehr vereinbaren.

ff. Leistungsarten (§ 2 ARB 2009)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Zusammenspiel der jeweiligen versicherten Rechtsschutzform(en) und der in dieser enthaltenen Leistungsarten. Die §§ 20 bis 29 ARB 2009 schreiben jeweils fest, welche Leistungsarten des § 2 ARB 2009 vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Die Leistungsarten sind dabei immer gleich definiert, egal welcher Rechtsschutzform sie unterfallen.

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB 2009):

Nur die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist versichert, nicht die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auf Delikt beruhen. Dies ist versicherbar über eine Haftpflichtversicherung, die insoweit auch eine Rechtsschutzversicherungskomponente (Abwehr unbegründeter Ansprüche) enthält.

Praxis-Tipps:

- *Im Falle der Beauftragung mit der Abwehr von deliktischen Schadenersatzansprüchen sollte immer darauf hingewiesen werden, dass eine etwaige Rechtsschutzversicherung nicht einstandspflichtig wäre, vielmehr eine etwaige Haftpflichtversicherung. Ohne einen entsprechenden Hinweis droht der Verlust des anwaltlichen Gebührenanspruches!*
- *Im Falle der Mitverursachung bei einem Verkehrsunfall Kontakt mit der Haftpflichtversicherung des Mandanten aufnehmen, um gegebenenfalls das Mandat zu erhalten.*
- *Auch im Falle des Obsiegens besteht keine Erstattungspflicht für die Kosten eines (weiteren) Anwalts. Ein Anspruch besteht weder gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung, da dieser die Beauftragung eines bestimmten Anwalts obliegt, noch gegenüber dem Mandanten selbst, soweit dieser nicht aufgeklärt wurde (fehlerhafte Beratung).*

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB 2009):

Hier sind insbesondere die Mitversicherungskombinationen zu beachten (z. B. Einstandspflicht der Rechtsschutzversicherung des Arbeitgebers bei Verkehrsunfall des Arbeitnehmers mit dessen (!) Fahrzeug).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d ARB 2009):

Stellt eine Art Auffangtatbestand dar.

Dieser Baustein kann im Rahmen der §§ 24, 28 ARB 2009 nicht vereinbart werden. Firmen, Selbständige und Vereine haben somit keine Möglichkeit mehr, für Vertragsstreitigkeiten Versicherungsschutz zu erlangen (dies war nach den ARB 75 noch möglich).

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g ARB 2009):

Relevant beispielsweise bei Fragen rund um Fahrerlaubnis, Fahrtenbuch, Teilnahme an Nachschulung, Abschleppen eines Fahrzeuges.

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i ARB 2009):

Hier ist eine dreifache Unterscheidung erforderlich in Verbrechen, verkehrsrechtliche Vergehen und sonstige Vergehen.

Verbrechen (§ 12 StGB) sind nie versichert.

Bei verkehrsrechtlichen Vergehen besteht zunächst immer Versicherungsschutz (Vorschuss anfordern!). Auch der Straftatbestand der Nötigung ist versichert, so sich diese im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ereignet haben soll.

✚ Praxis-Tipps:

- *Der Mandant sollte auf die auf Möglichkeit der Rückforderung hingewiesen werden.*
- *Im Strafverfahren selbst ist – so nicht zu verhindern - auf eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit hinzuwirken (insbesondere bei Trunkenheitsfahrten ist dies ohne Einlassung regelmäßig machbar). Positiv auch bei nachfolgender MPU!*

Sonstige Vergehen sind nur versichert, soweit sie vorsätzlich und fahrlässig begehrbar sind, z. B. falsche Versicherung an Eides statt, Körperverletzung, Brandstiftung, diverse Steuerdelikte.

✚ Praxis-Tipps:

- *Kein Rechtsschutz besteht, solange gegen eine juristische Person ermittelt wird!*
- *Achtung – auf keinen Fall deshalb die Vertretung des Betroffenen selbst anzeigen!*
- *Ebenso wenig besteht Versicherungsschutz, solange lediglich eine Vernehmung als Zeuge erfolgt.*

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j ARB 2009):

Ordnungswidrigkeiten sind nach den ARB 2009 immer versichert.

✚ Praxis-Tipps:

- *Anders ist die Situation bei zugrunde liegenden ARB 94.*
- *Hier wird differenziert nach verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten (immer Deckung) und sonstigen Ordnungswidrigkeiten (nachträglicher Wegfall der Deckung bei Verurteilung wegen Vorsatzes).*
- *Immer ARB vorlegen lassen!*

Ausschluss bei Ordnungswidrigkeiten wegen eines Halt- oder Parkverstoßes nach § 3 Abs. 3 e ARB 2009; jedoch Unterschiede bei den verschiedenen Versicherern.

gg. versicherter Personenkreis

Wer über einen bestimmten Vertrag mitversichert ist, lässt sich nicht pauschal beantworten.

Auszugehen ist - wie auch in § 15 Abs. 1 ARB 2009 normiert - zunächst vom Versicherungsschein und dem dort benannten Versicherungsnehmer. Dann ist festzustellen, ob bei der

jeweils einschlägigen Rechtsschutzform innerhalb der §§ 21 ff. ARB 2009 die Frage der Mitversicherung gesondert angesprochen ist.

✚ Beispiele:

- (Ehe-) Partner und Kinder (z.B. in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 ARB 2009 erwähnt). Versicherungsbedingungen differieren hier oft. Lebenspartner müssen im Versicherungsschein benannt sein.
- Berechtigte Fahrer und Insassen beim Verkehrsrechtsschutz, z.B. in § 21 Abs. 1 ARB 2009.
- Mögliche Mitversicherung des berechtigten Fahrers / der berechtigten Insassen beachten (Beispiel Trunkenheitsfahrt: Großvater des Fahrers als Halter. Der Beifahrer kann dessen Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, um Schadenersatzansprüche gegen die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des verunfallten Fahrzeuges geltend zu machen!).
- Denkbare Rechtsschutzversicherung über den Arbeitgeber nicht vergessen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus abgetretenem Recht ist grundsätzlich nicht versichert (vgl. § 3 Abs. 4 c) ARB 2009).

✚ Praxis-Tipp:

- *Falls dem Mandanten eine Zeugenstellung eingeräumt werden soll, mit der Versicherung über eine Abtretung des Anspruches des Versicherungsnehmers und eine Geltendmachung durch Dritte sprechen!*

hh. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (§ 3 ARB 2009)

Die Ausschlussstatbestände (z. B. Baurisiko, Abwehr von Schadenersatzansprüchen) sollten einmal in Ruhe durchgelesen werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine enge Auslegung von Ausschlussstatbeständen vorzunehmen. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Versicherer.

ii. der Versicherungsfall (§ 4 ARB 2009)

Diese Regelung stellt den schwierigsten Bereich im Rechtsschutzversicherungsrecht dar. Es ist der Punkt, an dem Anwälte oft scheitern. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hier beim Versicherten.

Es stellt sich die Problematik des zeitlichen Anknüpfungspunktes. Die typische Frage an den Anwalt lautet bekanntlich, wie es denn aussähe, wenn er, der Mandant, jetzt noch eine Versicherung abschließen würde.

✚ Zu unterscheiden sind drei verschiedene Versicherungsfälle abhängig von der betroffenen Leistungsart:

- *Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 4 Abs. 1 S. 1 a) ARB 2009).*

- *Rechtsschutzfall im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 4 Abs. 1 S. 1 b) ARB 2009).*
- *Rechtsschutzfall in allen anderen Fällen (§ 4 Abs. 1 S. 1 c) ARB 2009).*

Die Wartezeit greift nach § 4 Abs. 1 S. 3 ARB 2009 u. a. nicht bei den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, ebenso wenig bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Fahrzeuges. Das Risiko ist hier überschaubarer. Es besteht von Anfang an Versicherungsschutz.

- *Achtung: Die Wartezeit kann je nach Versicherer länger sein, üblich sind zum Beispiel auch sechs Monate!*

Insbesondere bei Vorliegen eines Dauerverstoßes bzw. bei mehreren (möglichen) Verstößen (geregelt in § 4 Abs. 2 ARB 2009) sollte man sich nicht ins Bockshorn jagen lassen und eine Leistungsablehnung nicht ohne weitere Prüfung akzeptieren.

jj. Leistungsumfang (§ 5 ARB 2009)

Zu unterscheiden ist zwischen einem Rechtsschutzfall im Inland und einem solchen im Ausland.

Praxis-Tipp:

- *Bei einem Auslandsunfall sehen die ARB 2009 erstmalig nicht mehr die automatische Übernahme auch der Kosten einen Anwaltes in Deutschland neben den Kosten des Anwaltes vor Ort vor!*
- *Hier sollen vielmehr nur noch die „... Kosten in der I. Instanz...“ (also nicht mehr die außergerichtlich anfallenden Kosten des Verkehrsanwaltes) versichert sein, es sei denn, der deutsche Anwalt war zunächst erfolglos tätig.*
- *Diese Regelung ist meiner Meinung nach nicht transparent und damit unwirksam. Sie könnte, so ist zu befürchten, dazu führen, dass Kollegen zukünftig auch Unfälle im Ausland abwickeln, obwohl hierzu die Kompetenz (materielles Recht des Unfallortes!) fehlt!*

Bei Einschaltung eines Sachverständigen trägt der Versicherer nach § 5 Abs.1 f. ARB 2009 die übliche Vergütung

- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) eines *im Ausland ansässigen* Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

✚ Praxis-Tipp:

- *Man sollte unbedingt vorab klären, welche ARB zu Grunde liegen. Die ARB 75 z. B. sehen keine Übernahme außergerichtlicher Sachverständigenkosten bei Kauf – und Reparaturverträgen vor, so das gegebenenfalls ein Beweissicherungsverfahren empfohlen werden muss!*

kk. gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen

Müssen Ansprüche gegen den eigenen Rechtsschutzversicherer geltend gemacht werden, ist folgendes zu beachten:

- Es besteht die Möglichkeit der Entscheidung durch den Ombudsmann. Diese ist bis zu einem Streitwert von € 5.000,- für den Versicherer verbindlich. Die Verjährungsfrist verlängert sich durch das Anrufen des Ombudsmannes.
- Keine Abtretung möglich; § 17 Abs. 7 ARB 2009 (Ausnahme: § 354a HGB, falls der Abschluss der Versicherung ein Handelsgeschäft für den Versicherungsnehmer darstellte).
- Ein Gerichtsstand besteht jetzt (auch) am Wohnsitz des Mandanten (§ 215 VVG).
- Der Streitwert beläuft sich auf 80 % der voraussichtlichen Gesamt-Kosten in erster Instanz bei Feststellung, auf den vollen Betrag bei Freistellung bzw. Zahlung.